

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vor dem EuGH

Das HOAI-Urteil – (k)ein Grund zur Sorge?

In seinem Urteil vom 4. Juli hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg entschieden, dass die in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) festgelegten Mindest- und Höchstgebühren gegen EU-Recht verstoßen und deshalb nicht mehr verbindlich vorgeschrieben werden dürfen. Kritisiert wird insbesondere bei den Mindestgebühren, dass ausländischen Dienstleistern nicht die Möglichkeit gegeben werde, sich auf dem deutschen Markt als Wettbewerber mit niedrigeren Preisen zu etablieren.

Nicht nur für mich stellt sich die brennende Frage, ob dieses Urteil eine Präcedenzwirkung für die Heilberufe entfalten kann und sich daraus zum Beispiel Konsequenzen für die GOZ ergeben?

Die Kritik des EuGH zielt nach meiner Kenntnis nicht grundsätzlich auf die HOAI. Vielmehr wird kritisiert, dass vor allem die Mindestpreise nur für die Planungsleistungen deutscher und europäischer Architekten und Ingenieure gelten, nicht aber für andere Dienstleister in diesem Bereich, die ihre fachliche Eignung und Qualität nicht nachweisen müssen, so dass Mindestsätze ungeeignet seien, hohe Qualitätsstandards zu sichern.

Bedenkenswert ist, dass der EuGH zwar die HOAI grundsätzlich anerkennt, aber deren Schutzwirkungen sehr wohl infrage stellt. Das bedeutet keinen Schutz der Klienten vor wirtschaftlicher Überforderung bzw. qualitativ unzureichenden Angeboten einerseits und keinen Schutz der Dienstleister vor ruinösen Dumpingpreisen. Entfallen diese positiven Schutzfunktionen einer bis heute gesellschaftlich akzeptierten und

vielfach bewährten Gebührenordnung, sind meiner Ansicht nach Probleme und Missstände vorprogrammiert.

Als Zahnarzt beruhigt mich aber auch die Tatsache, dass im deutschen Gesundheitswesen die Lage im Vergleich zu den Architekten und Ingenieuren bekanntlich anders aussieht. Die zahnmedizinische Gesundheitsversorgung der Bevölkerung wird ausschließlich von approbierten Zahnärztinnen und Zahnärzten erbracht! Zudem nehmen die Heilberufe im Anwendungsbereich der EU-Dienstleistungsrichtlinie eine Sonderrolle ein, für die wir in der Kammer in den letzten Jahren in Brüssel und Straßburg mit Elan gekämpft haben. Legitimiert wird die Sonderrolle durch das besonders hohe gesellschaftliche Gut, die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung zu sichern. Gemäß Lissabonner Vertrag tragen hierbei die jeweiligen nationalen Mitgliedstaaten die primäre Verantwortung und das sollte meiner Ansicht nach auch so bleiben.

Ungeachtet dessen gilt es, für das Worst-Case-Szenario am Tag X gut vorbereitet zu sein. Weitere Gutachten, die unsere Position beim Thema GOZ unterstützen, sind in Auftrag zu geben.

Dr. Torsten Tomppert,
Präsident der Landeszahnärztekammer
Baden-Württemberg